

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 1. Diese Verordnung gilt für Einstufungsprüfungen an Berufsschulen als Voraussetzung für die Aufnahme in eine höhere als die erste Stufe bei

- a) gleichzeitiger Erlernung von zwei Lehrberufen (§ 5 Abs. 5 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969) oder
- b) kürzerer Dauer des Lehrverhältnisses (§ 13 Abs. 1 oder 2 des Berufsausbildungsgesetzes).

§ 4. (1) bis (2) ...

(3) Von der Überprüfung im Rahmen der Einstufungsprüfung ausgenommen sind

- a) Kenntnisse, die sich der Aufnahmsbewerber durch einen mit Erfolg besuchten Unterricht erworben hat, der gemäß der Verordnung, BGBl. Nr. 477/1976, über die Gleichwertigkeit eines Unterrichtes mit dem Berufsschulunterricht dem Berufsschulunterricht in den im Abs. 1 angeführten Prüfungsgebieten gleichwertig ist und
- b) durch Zeugnisse von öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen nachgewiesene Kenntnisse und Fertigkeiten, die zumindest annähernd jenen entsprechen, die in den der angestrebten Schulstufe vorangegangenen Stufen vermittelt wurden.

(4) Der Feststellung, ob der Aufnahmsbewerber über Kenntnisse und Fertigkeiten im Sinne des Abs. 3 lit. b verfügt, sind die Aufgabe der Berufsschule sowie die im Lehrplan für den betreffenden Lehrberuf festgelegten Bildungs- und Lehraufgaben, Lehrstoffe und Stundenausmaße der einzelnen durch die im Abs. 1 angeführten Prüfungsgebiete jeweils erfaßten Pflichtgegenstände zugrunde zu legen, jeweils unter Vergleich mit der Aufgabe der bisher besuchten Schulart sowie der vorgenannten, im Lehrplan der bisher besuchten Schulart oder Form oder Fachrichtung festgelegten Gesichtspunkte. Diese Feststellung obliegt dem Schulleiter.

§ 12. § 3, § 4 Abs. 1 lit. c und 6 sowie § 10 dieser Verordnung in der

Vorgeschlagene Fassung

§ 1. Diese Verordnung gilt für Einstufungsprüfungen an Berufsschulen als Voraussetzung für die Aufnahme in eine höhere als die erste Stufe bei

1. gleichzeitiger Erlernung von zwei Lehrberufen (§ 5 Abs. 6 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969) oder
2. kürzerer Dauer des Lehrverhältnisses (§ 13 Abs. 1 oder 2, § 30b Abs. 5 des Berufsausbildungsgesetzes).

§ 4. (1) bis (2) ...

(3) Von der Überprüfung im Rahmen der Einstufungsprüfung sind Kenntnisse und Fertigkeiten ausgenommen, die durch Zeugnisse von öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen nachgewiesen werden und zumindest annähernd jenen entsprechen, die in den der angestrebten Schulstufe vorangegangenen Stufen vermittelt wurden.

(4) Der Feststellung, ob der Aufnahmsbewerber über Kenntnisse und Fertigkeiten im Sinne des Abs. 3 verfügt, sind die Aufgabe der Berufsschule sowie die im Lehrplan für den betreffenden Lehrberuf festgelegten Bildungs- und Lehraufgaben, Lehrstoffe und Stundenausmaße der einzelnen durch die im Abs. 1 angeführten Prüfungsgebiete jeweils erfaßten Pflichtgegenstände zugrunde zu legen, jeweils unter Vergleich mit der Aufgabe der bisher besuchten Schulart sowie der vorgenannten, im Lehrplan der bisher besuchten Schulart oder Form oder Fachrichtung festgelegten Gesichtspunkte. Diese Feststellung obliegt dem Schulleiter.

§ 12. (1) § 3, § 4 Abs. 1 lit. c und 6 sowie § 10 dieser Verordnung in der

Geltende Fassung

Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 502/1992 treten mit 1. September 1992 in Kraft.

Vorgeschlagene Fassung

Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 502/1992 treten mit 1. September 1992 in Kraft.

(2) § 1 und § 4 Abs. 3 und 4 dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2013 treten mit 1. September 2013 in Kraft.